

# Wiener Landtag

2. Sitzung vom 27. November 1978

---

## Stenographisches Protokoll

### Inhaltsverzeichnis

- |  |  |
|--|--|
| 1. Beurlaubte und entschuldigte Abgeordnete (S. 1)   | Berichterstatter: Abg. Dinhof (S. 12)  |
| 2. Fragestunde (S. 1)  | Abstimmung (S. 12)   |
| 3. Mitteilung des Einlaufes (S. 11)  |  |
| 4. Pr.Z. 3889, P. 1: Vorlage des Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Einhebung einer Dienstgeberabgabe geändert wird (Beilage Nr. 19)<br>Berichterstatter: Amtsf. StR. Hans Mayr (S. 11)<br>Abstimmung (S. 11) | 6. Pr.Z. 3855, P. 3: Ersuchen des Landesgerichtes für Strafsachen Wien um Zustimmung zur Strafverfolgung des Abg. Edlinger<br>Berichterstatter: Abg. Dinhof (S. 12)<br>Abstimmung (S. 12)    |
| 5. Pr.Z. 3856, P. 2: Ersuchen des Landesgerichtes für Strafsachen Wien um Zustimmung zur Strafverfolgung des Abg. Edlinger   | 7. Pr.Z. 3854, P. 4: Ersuchen des Landesgerichtes für Strafsachen Wien um Zustimmung zur Strafverfolgung des Abg. Zörner<br>Berichterstatter: Abg. Pelzelmayer (S. 12)<br>Abstimmung (S. 12) |

Vorsitzender: Erster Präsident Suttner.  
Schriftführer: Die Abg. Ascherl und Ing. Kreiner.

---

(Beginn um 10 Uhr.)

Präsident Suttner: Guten Morgen, meine Damen und Herren! Ich eröffne die zweite Sitzung des Wiener Landtages.

Beurlaubt ist Herr Abg. Edlinger. Entschuldigt sind Herr amtsführender Stadtrat Heller und Frau Abg. Hermine Fiala.

Wir kommen zur Fragestunde. Die Fragen liegen schriftlich vor. Ich bitte, zu vermerken, daß die zweite Frage, die Frage des Herrn Abg. Hanke an die Frau amtsführende Stadtrat der Geschäftsgruppe Kultur, Jugend und Bildung, zurückgezogen wurde.

(In der Fragestunde werden von Präsident Suttner die folgenden Anfragen zur Beantwortung aufgerufen:

1. Anfrage (Pr.Z. 26/LM/78) Abg. Stadtrat Dr. Goller an den amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe Finanzen und Wirtschaft:

Wird für das Jahr 1979 ein Antrag auf Erhöhung der Pflegeentgelte in den Wiener städtischen Pflegeheimen gestellt werden, obwohl diese in den letzten 5 Jahren um 150 Prozent angehoben wurden?

3. Anfrage (Pr.Z. 11/LM/78) Abg. Dr. Hirnisch an den Landeshauptmann:

Sind Sie bereit, die Vergabe der leitenden Posten im Schul- beziehungsweise Schulaufsichtsdienst des Landes Wien nach objektiven Maßstäben, unabhängig von der politischen Einstellung des Bewerbers, durchzusetzen?

4. Anfrage (Pr.Z. 24/LM/78) Abg. Hahn an den Landeshauptmann:

Sind Sie bereit, eine Überprüfung der Bestimmungen der Bauordnung für Wien dahingehend zu veranlassen, damit in Zukunft spekulative Abbrüche von erhaltungswürdigen Wohnhäusern erschwert werden?

5. Anfrage (Pr.Z. 25/LM/78) Abg. Dr. Marlies Flemming an den Landeshauptmann:

Was haben Sie seit der Novellierung der Wiener Stadtverfassung veranlaßt, damit in Wien die Instrumente der direkten Demokratie — Volksbefragung, Volksabstimmung und Volksbegehren — auch endlich angewendet werden können?

6. Anfrage (Pr.Z. 39/LM/78) Abg. Lustig an den amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe Inneres und Bürgerservice:

Welche Erfolge hat der Verein Niederösterreich-Wien — Gemeinsame Erholungsräume — aufzuweisen?

7. Anfrage (Pr.Z. 37/LM/78) Abg. Holub an den amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe Inneres und Bürgerservice:

Was waren die Gründe der Naturschutzbehörde für die Erlassung des Bescheids in der Angelegenheit Prskawetz (Terrassierung von Grinzing)?

8. Anfrage (Pr.Z. 38/LM/78) Abg. Nußbaum an den amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe Inneres und Bürgerservice:

Wie stehen Sie zur Frage der Aufhebung des Alkoholverbotes an Wahltagen?

9. Anfrage (Pr.Z. 13/LM/78) Abg. Dipl.-Ing. Dr. Pawlowicz an den amtsführenden Stadtrat der

*Geschäftsgruppe Inneres und Bürgerservice:*

*Bestehen auf Grund der energiewirtschaftlichen Situation Vorbereitungen zur Novellierung der Wiener Bauordnung, die konkrete Einsparungen an Energie durch gezielte Maßnahmen, wie zum Beispiel bessere Wärmedämmung, zum Ziele haben?*

**10. Anfrage (Pr.Z. 27/LM/78) Abg. Zörner an den amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe Inneres und Bürgerservice:**

*Wann wird die mehrmals angekündigte umfassende Novellierung des Wiener Naturschutzgesetzes dem Landtag zur Beschlusffassung vorgelegt werden?*

**11. Anfrage (Pr.Z. 9/LM/78) Abg. Dkfm. Bauer an den amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe Inneres und Bürgerservice:**

*Sind Sie bereit, Schritte zur Schaffung eines Antilärmgesetzes für das Land Wien in die Wege zu leiten?*

**12. Anfrage (Pr.Z. 12/LM/78) Abg. Dkfm. Bauer an den amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe Inneres und Bürgerservice:**

*Sind Sie bereit, zur Erhaltung beziehungsweise Schaffung großer grüner Erholungsräume Überlegungen bezüglich eines zu schaffenden Wiener Naturparkgesetzes anzustellen?*

**Präsident Suttner:** Die 1. Anfrage ist die Anfrage des Herrn Abg. Stadtrat Dr. Goller an den Herrn amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe für Finanzen und Wirtschaft bezüglich der Erhöhung der Pflegeentgelte in den Wiener Pflegeheimen. Ich bitte den Herrn amtsführenden Stadtrat, die Frage zu beantworten.

**Amtsführender Stadtrat Hans Mayr:** Herr Abgeordneter! Meine sehr geehrten Damen und Herren! In den vergangenen drei Jahren war der Kostendeckungsgrad der festgesetzten Pflegegebühren in den Pflegeheimen der Stadt Wien mit etwa 41 bis 47 Prozent der jeweils tatsächlich aufgelaufenen Kosten festgesetzt.

Für das Jahr 1976 wäre eine kostendeckende Pflegegebühr von 292 S zu verrechnen gewesen, tatsächlich wurden 120 S verrechnet.

Für das Jahr 1977 wäre eine kostendeckende Pflegegebühr von 338 S zu verrechnen gewesen, tatsächlich wurden 150 S verrechnet.

Für das Jahr 1978 wären 369 S kostendeckend zu verrechnen gewesen, tatsächlich wurden 175 S verrechnet.

Für das Jahr 1979 hat die Vorausschau ergeben, daß ein Betrag von etwa 425 S kostendeckend wäre. Daher wird die festgesetzte Pflegegebühr ab 1. 1. 1979 wieder zu erhöhen sein. Der Magistrat wird einen diesbezüglichen Antrag zur Entscheidung vorlegen.

**Präsident Suttner:** Danke schön. Wird eine Zusatzfrage gestellt?

**Stadtrat Dr. Goller:** Bedauerlicherweise werden hier die Ärmsten der Armen wieder zur Kasse gebeten. Ich frage aber im Zusammenhang mit dieser vorgesehenen Erhöhung der Pflegegebühren in den Altersheimen, ob kongruent auch eine Erhöhung der Pflegegebühren in den Pflegeanstalten vorgenommen wird.

**Präsident Suttner:** Bitte, Herr Stadtrat.

**Amtsführender Stadtrat Hans Mayr:** Ich darf zunächst bei der nicht zur Fragestunde gehörenden polemischen Bemerkung einhaken. Sie zeigt ein grandioses Unwissen über die tatsächlichen Verhältnisse bei den Pflegegebühren. Ich bedaure das, aber ich muß auf diese Polemik antworten. (StR. Dr. Goller: Das ist keine Polemik, sondern eine Feststellung! — Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Busek: Unglaublich, Ihr Stil! Vielleicht kann der Herr Präsident für Ordnung sorgen!) Dann darf ich mich dieser Bitte anschließen und bitten, daß der Herr Abg. Goller eine Frage nicht mit einer solchen den Tatsachen in keiner Weise entsprechenden Feststellung einleitet. (Beifall bei der SPÖ. — Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Busek: Das ist Sache des Präsidenten!)

Ich möchte die Gelegenheit benutzen, um darzustellen, wie es sich tatsächlich verhält. Die Stadt Wien zahlt für jene Pfleglinge im Jahr 1978, die sie in das Haus der Barmherzigkeit einweist, einen Betrag von 393 S. Die Stadt Wien nimmt grundsätzlich nur 80 Prozent der Pension in Anspruch, die jemandem zusteht, der in einem Pflegeheim ist. Jedenfalls bleiben dem Pflegling 20 Prozent seiner Pension. Die Stadt Wien trägt die übersteigenden Gebühren aus den Sozialhilfebeträgen.

Ich möchte ausdrücklich feststellen, daß hier in einer Art vorgegangen wird, die dem einzelnen Pflegling ein ausreichendes Taschengeld sichert. Ich darf Ihnen noch sagen, daß die Erhöhung der Pflegegebühren mit 200 S beantragt werden wird. (Stadtrat Dr. Goller: ... 6000 S im Monat! — Gegenruf bei der SPÖ: Aber der zahlt es doch nicht!)

Ich stelle in diesem Zusammenhang fest, daß eine ähnliche Kostenentwicklung bei den städtischen Spitälern eingetreten ist und daß daher bei den städtischen Spitälern ebenfalls ein Antrag auf Gebührenerhöhung den zuständigen Gremien zur Entscheidung vorgelegt werden wird.

**Präsident Suttner:** Bevor ich den Herrn Fragesteller frage, ob er eine zweite Zusatzfrage wünscht, möchte ich darauf aufmerksam machen, daß der Sinn und Zweck der Fragestunde darin liegt, daß Fragen an die Mitglieder der Landesregierung gestellt werden können und daß die Fragesteller die Möglichkeit haben, falls sie bei der Beantwortung ihrer gestellten Frage nicht die gewünschte vollständige Aufklärung erhalten haben, zwei Zusatzfragen zu stellen. Die Fragestunde soll aber nicht dazu dienen, Polemiken abzuführen. Dazu ist Gelegenheit im Landtag bei der Behandlung einzelner Geschäftsstücke gegeben.

Wenn wir uns in der Fragestunde zu sehr auf Polemik einlassen, würde damit zweifellos auch wertvolle Zeit für die Fragestellung und die Beantwortung verlorengehen.

Darf ich Sie fragen, ob Sie eine weitere Zusatzfrage haben.

**Stadtrat Dr. Goller:** Darf ich den Herrn Finanzreferenten, zurückkommend auf die Erhöhung der Pflegegebühren in den Altersheimen, folgendes fragen: Sind Sie, Herr Finanzreferent, als amtsführender Stadtrat für Finanzen und Wirtschaft meiner Meinung: Hätte man die langjährige Forderung der Österreichischen Volkspartei, die Altersheime for-

mell in geriatrische Spitäler umzuwandeln, bereits realisiert, hätten Sie dann nicht die Chance gehabt, aus den Zuschüssen des Krankenanstaltenzusammenarbeitsfonds zusätzlich Mittel zu bekommen, um das Defizit, das zweifellos vorhanden ist, zumindest auf ein Drittel zu verringern?

**Präsident Suttner:** Bitte, Herr Stadtrat.

Amtsführender Stadtrat Hans **Mayr**: Die Frage, ob durch die Umwandlung der städtischen Pflegeheime in Spitäler die Möglichkeit besteht, Zuschüsse aus dem Krankenanstaltenzusammenarbeitsfonds zu bekommen, ist sehr genau geprüft worden. Zuschüsse des Krankenanstaltenzusammenarbeitsfonds beziehungsweise Leistungen der Krankenkassen für Pflegegebühren sind nur dann und dort zu erwarten, wo es sich um einen Patienten handelt, der als krank im Sinne der Krankenversicherung anzusehen ist, das heißt, der einen körperlichen oder geistigen Zustand aufweist, der durch entsprechende Pflege gebessert werden kann. Sie sind dann nicht zu erwarten, wenn der Patient nur mehr einer Pflege zugeführt werden kann, sein Zustand also nicht mehr besserungsfähig ist. Bei mehr als 90 Prozent der Pfleglinge in den städtischen Pflegeheimen handelt es sich leider um Pflegefälle und nicht mehr um Kranke im Sinne der Krankenversicherung. Daher würde durch eine Umwandlung der städtischen Pflegeheime in Spitäler zwar die Form geändert werden, es würden zwar wesentlich höhere Kosten bei der Führung auflaufen, aber keine Zuschüsse von der Krankenversicherung oder vom Krankenanstaltenzusammenarbeitsfonds zu erwarten sein.

**Präsident Suttner:** Wir kommen nunmehr zur 3. Anfrage. Es ist dies die Anfrage des Herrn Abg. Dr. Hirnschall an den Herrn Landeshauptmann bezüglich des Schul- beziehungsweise Schulaufsichtsdienstes. Ich bitte, Herr Landeshauptmann.

**Landeshauptmann:** Herr Landtagsabgeordneter! Ich möchte einleitend darauf hinweisen, daß gemäß Artikel 81 a Abs. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 in jenen Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Kollegien fallen, Weisungen im Sinne des Artikels 20 Abs. 1 der Bundesverfassung nicht erteilt werden können. Mit diesem Vorbehalt, daß sich Ihre Frage daher nicht auf mögliche Weisungen seitens des Landeshauptmannes beziehen kann, antworte ich auf Ihre Frage wie folgt:

Die gesetzlichen Bestimmungen werden durch den Wiener Stadtenschulrat strikt eingehalten. Die Stellen werden rechtzeitig ausgeschrieben. Gemäß Artikel 81 a Abs. 3 lit. c des Bundes-Verfassungsgesetzes sind zur Bestellung von Funktionären und zur Erstattung von Ernennungsvorschlägen die Kollegien der Landesschulräte — in diesem Fall des Stadtschulrates für Wien — berufen. § 9 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes bestimmt, daß die Bestellung von Funktionären und die Erstattung von Ernennungsvorschlägen der Beratung und Beschußfassung durch das Kollegium des Landesschulrates — in unserem Fall des Stadtschulrates für Wien — unterliegen.

Bei der Auswahl der Bewerber wird nach folgenden Kriterien vorgegangen, die strikt eingehalten werden:

§ 55 der Lehrerdienstpragmatik für Bundeslehrer besagt, daß für die Verleihung höherer Dienstposten die besondere Eignung, die pädagogische Bewährung und Befähigung, die Erfolge im Unterricht und in der Erziehung sowie die Verwendbarkeit und Vertrauenswürdigkeit maßgebend sind.

§ 21 Abs. 6 des Landeslehrerdienstgesetzes für die Wiener Landeslehrer besagt: „In jedem Besetzungsvorschlag sind bei mehr als drei im Sinne des Abs. 1 in Betracht kommenden Bewerbern drei, bei drei oder weniger Bewerbern alle diese Bewerber aufzunehmen und zu reihen.

Bei der Auswahl und Reihung ist zunächst auf die Gesamtbeurteilung, ferner auf den Dienstrang der Bewerber um schulfeste Stellen, an Haupt- und Sondereschulen, an Polytechnischen Lehrgängen sowie an Berufsschulen überdies auf die an Schulen dieser Art nach Erfüllung der besonderen Anstellungserfordernisse für die betreffende Schulart zurückgelegte Verwendungszeit sowie auf die Rücksichtswürdigkeit der Bewerber im Hinblick auf ihre sozialen Verhältnisse Bedacht zu nehmen.

Landeslehrer, die ihre schulfeste Stelle durch Auflösung der Stelle verloren haben, sind bevorzugt zu reihen.

Bei allen Bewerbern werden Gesamtbeurteilung und Dienstalter berücksichtigt. Es werden nur Bewerber in den Dreievorschlag aufgenommen, die über eine ausgezeichnete Gesamtbeurteilung verfügen.“

**Präsident Suttner:** Ich danke. Eine Zusatzfrage, Herr Abgeordneter.

Abg. Dr. **Hirnschall:** Herr Landeshauptmann! Sie haben die bestehende Rechtslage zutreffend wiedergegeben. Wie erklären Sie sich aber die Tatsache, daß Bewerber, die die Voraussetzungen erfüllen, die also eine ausgezeichnete Qualifikation und die entsprechende Dienstzeit aufweisen, dann, wenn sie ein Parteibuch Ihrer Partei oder der Österreichischen Volkspartei nicht besitzen, trotzdem nicht zum Zuge kommen?

**Präsident Suttner:** Bitte, Herr Landeshauptmann.

**Landeshauptmann:** Ich kann nur neuerlich darauf verweisen, daß gemäß Artikel 81 a der Bundesverfassung für den Bereich jedes Landes eine als Landesschulrat bezeichnete Behörde einzurichten ist, die in Wien die Bezeichnung Stadtschulrat für Wien zu führen hat. Für die Einrichtung der Schulbehörden gelten gewisse in Abs. 3 lit a dieses Artikels festgesetzte Modalitäten der Zusammensetzung, nämlich die Zusammensetzung nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag.

Nach den gesetzlichen Vorschriften nimmt in Wien dieses Kollegium die Reihung der Bewerber vor und bestimmt auch die Aufnahme der Bewerber in die Dreievorschläge.

Abg. Dr. **Hirnschall:** Herr Landeshauptmann! Ihre eingangs gemachte Feststellung, daß Sie ein unmittelbares Weisungsrecht an den Stadtschulrat für Wien nicht haben, entspricht natürlich der Rechtslage. Dennoch bezweifle ich nicht, daß Ihr Wort in diesem Kollegium und in dieser Institution sicherlich Gewicht hätte.

Ich wiederhole daher meine vorhin gestellte Frage: Sind Sie persönlich bereit, sich beim Prä-

sidenten des Wiener Stadtschulrates dafür einzusetzen, daß nach objektiven Gesichtspunkten und nicht nach parteipolitischen Gesichtspunkten bei der Vergabe der Dienstposten vorgegangen wird?

**Präsident Suttner:** Bitte, Herr Landeshauptmann.

**Landeshauptmann:** Herr Landtagsabgeordneter! Ich bin nach den mir vorliegenden Unterlagen und Berichten davon überzeugt, daß bei den Reihungen und Bewerbungen und bei den Vorschlägen durch das Kollegium des Stadtschulrates nach objektiven Gesichtspunkten vorgegangen wird.

Was im übrigen Ihren Hinweis auf eine in der Rechtsordnung nicht vorgesehene Beeinflussung durch den Landeshauptmann betrifft, glaube ich, daß dort, wo der Rechtsstaat eindeutige Vorschriften erlaßt, für darüber hinausgehende Elemente des Josephinismus kein Platz ist.

**Abg. Dr. Hirnschall:** In diesem Zusammenhang ist es absurd, von Rechtsstaat zu sprechen.

**Präsident Suttner:** Es war keine Frage mehr möglich, Herr Abgeordneter.

**Abg. Dr. Hirnschall:** Das war nur eine Feststellung.

**Präsident Suttner:** Die nächste Frage richtet sich ebenfalls an den Herrn Landeshauptmann. Sie ist vom Herrn Zweiten Präsidenten Hahn und betrifft die Anwendung der Bauordnung. Ich bitte, Herr Landeshauptmann.

**Landeshauptmann:** Herr Landtagsabgeordneter! Ich bin grundsätzlich immer bereit — so auch in diesem Fall —, die Wiener Bauordnung in dem gewünschten Sinn neuerlich überprüfen zu lassen. Ich glaube jedoch, daß die geltenden Vorschriften der Bauordnung schon in sehr weitreichendem Maß auf den Schutz erhaltungswürdiger Bauten ausgerichtet sind.

Ich möchte jetzt nicht ins Detail gehen, aber doch in Erinnerung rufen, daß vor allem die Bauordnung für Wien eine sehr wesentliche Bestimmung enthält. Sie kennt nämlich den Begriff der technischen Abbruchreife, erfreulicherweise aber nicht den Begriff der wirtschaftlichen Abbruchreife, ein Begriff, der ja eher auf dem Umweg über bundesgesetzliche Vorschriften in die Diskussion gezogen wurde.

Dazu kommt noch, daß die Altstadterhaltungsnovelle in den Schutzzonen, zu deren Festsetzung der Gemeinderat berufen ist, ein grundsätzliches Abbruchverbot von Gebäuden oder Gebäudeteilen statuiert hat. Bekanntlich darf eine solche Abbruchbewilligung außer unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen nur noch mit Zustimmung des zuständigen Gemeinderatsausschusses erteilt werden.

**Präsident Suttner:** Herr Präsident, bitte eine Zusatzfrage.

**Abg. Hahn:** § 129 Abs. 4 und 6 der Bauordnung sieht zwar vor, daß die Behörde ohne Anhören der Partei in dringend notwendigen Fällen auch Ersatzvornahmen tätigen kann, wenn Gefahr in Verzug ist. Konkrete Anlässe hat es leider in der letzten Zeit bei den Bora-Häusern gegeben.

Ich frage Sie daher: Sind Sie bereit, ein Büro zu schaffen, durch das die Baupolizei gemeinsam mit sofort zur Verfügung stehenden Kontrahenten

diese spekulativen Abbrüche verhindern kann? Und sind Sie außerdem bereit, die seit Jahren unveränderte Budgetpost 801/30, Ersatzvornahmen, die mit 4 Millionen Schilling völlig unzureichend dotiert ist, erhöhen zu lassen?

**Präsident Suttner:** Bevor ich den Herrn Landeshauptmann bitte, darauf zu antworten, darf ich noch einmal darauf hinweisen, nur Fragen zu stellen und nicht große Erklärungen dazu abzugeben. Ich bitte, Herr Landeshauptmann.

**Landeshauptmann:** Herr Präsident, dazu zwei Feststellungen. Ich glaube, daß die Budgetpost in diesem Fall weder ein Hindernis gewesen ist noch in Zukunft ein Hindernis sein wird. Das ist eine jener Budgetposten, wo zweifellos bei Überschreitungen im Rahmen des Gemeinderates keinerlei Widerstand auftreten wird. Es ist eine Budgetpost, die man an sich überhaupt nur schätzen kann, und das nur sehr unzureichend, weil Erfahrungstatsachen bei der Frage, wieviel Ersatzvornahmen im nächsten Jahr notwendig sein werden, nur von bedingtem Wert sind. Ich bin aber überzeugt, daß es an Budgetmitteln nicht scheitern wird.

Zum zweiten, Herr Präsident, bin ich sehr froh, aus Ihren Worten eine Zustimmung zu entnehmen, daß wir die Bauordnung in Richtung durchaus auch härterer Eingriffe in das Eigentumsrecht des privaten Hausbesitzers novellieren. Denn es ist zweifellos ein Eingriff in das Eigentumsrecht des Hausbesitzers, wenn wir die Änderungen der Bauordnung, die ich derzeit prüfen lasse, vornehmen.

Die Fälle, auf die Sie anspielen, kenne ich sehr genau. Es wurde auch jeweils sofort im Einvernehmen zwischen der Baupolizei und dem Büro für Sofortmaßnahmen versucht, sie in den Griff zu bekommen. Die Schwierigkeit besteht darin — ich sage das hier sehr offen —, daß uns tatsächlich eine Handhabe zur Ersatzvornahme in Richtung einer permanenten Haussanierung fehlt.

Im konkreten Fall ist es darum gegangen, daß ein, ich sage es deutlich, boshafter Hausbesitzer — boshaft nicht im Sinne von diabolisch, sondern boshaft in dem Sinne, daß er das Haus von den Altmietern freibekommen wollte — die Fensterflügel aushängen ließ und irgendwo deponiert hat. Hier gibt es, vom Mieter her gesehen, natürlich die Möglichkeit, sich sein Mietrecht, nämlich sein Recht auf eine gebrauchsfähige Wohnung, auf dem Gerichtsweg zu verschaffen. Das dauert aber zweifellos lange, und der Hausbesitzer spekuliert darauf, daß dem einzelnen Mieter vielleicht mangels Rechtshilfe und Rechtsberatung der Weg zu lange dauert.

Die Ersatzvornahme konnte sich in diesen Fällen leider nur darauf beschränken, mit einer Art Provisorium die Fenster abzudichten. Man konnte aber nicht zwangsweise entweder neue Fenster anfertigen lassen oder aus dem Depot die dort gelagerten Fenster wieder herausholen; das wäre dann sogar behördlicher Einbruchsdiebstahl gewesen.

Sicher ist es eine Lücke in der Rechtsordnung, daß bei einem absolut böswilligen Vorgehen für einen vielleicht älteren Mieter der Rechtsweg zu lange dauert und die Behörde nach den Bestimmungen nur die unmittelbar drohende Gefahr für

das Gebäude abwenden kann, im konkreten Fall etwa durch Einsetzen von Plastikfenstern, von Provisorien, oder durch Abdichten des Daches, daß aber eine darüber hinausgehende Sanierung im Wege der Ersatzvornahme nicht möglich ist.

Ich möchte deutlich sagen: Da diese Fälle in letzter Zeit zugenommen haben, bin ich sehr dafür, auch diese Bereiche unter dem Begriff einer, sagen wir, erweiterten Ersatzvornahme fallen zu lassen, und ich werde mich sehr freuen, wenn sich im Zuge der Beratungen über eine solche Novellierung herausstellen sollte, daß hier tatsächlich Übereinstimmung zwischen den Fraktionen gegeben ist.

**Präsident Suttner:** Ich nehme an, Sie wünschen eine weitere Zusatzfrage. Bitte, Herr Präsident.

**Abg. Hahn:** Herr Landeshauptmann! Da Sie jetzt selbst das Problem erweiterter Ersatzvornahmen angeschnitten und die Tatsache bestätigt haben, die wir leider alle kennen, daß sich die Situation auf dem Althaussektor weiterhin verschärft, vor allem auch im Hinblick auf die große Zahl der §-7-Fälle, frage ich Sie, nachdem sich die Sozialistische Partei auf einer Art Konferenz im Renner-Institut am 17. November jetzt indirekt den ÖVP-Vorschlägen angeschlossen hat: Sind Sie, sehr geehrter Herr Landeshauptmann, bereit, über einen Wohnhauserneuerungsfonds im Zusammenhang mit diesen Problemen zu verhandeln oder dementsprechende Vorschläge raschest ausarbeiten zu lassen?

**Präsident Suttner:** Bitte, Herr Landeshauptmann.

**Landeshauptmann:** Herr Landtagsabgeordneter! Die Konferenzen der SPÖ und der ÖVP fallen jedenfalls nicht in den Bereich der Vollziehung des Landes Wien. Ich kann daher in meiner Antwort nicht darauf eingehen. Ich bin aber gerne bereit, alle Maßnahmen prüfen zu lassen, die dazu führen, daß — unter weitergehendem Eingriff in das private Eigentumsrecht an großen Miethäusern — den Mietern besser geholfen werden kann. (Beifall bei der SPÖ.)

**Präsident Suttner:** Danke.

Die Frage der Frau Abg. Dr. Flemming an den Herrn Landeshauptmann betrifft die Anwendung der Wiener Stadtverfassung. Bitte, Herr Landeshauptmann.

**Landeshauptmann:** Frau Landtagsabgeordnete! Ich habe gleich nach dem Abschluß der Arbeiten über die neue Wiener Stadtverfassung den Auftrag gegeben, daß im Bereich des Magistrats die logistischen Arbeiten zur Schaffung der entsprechenden Ausführungsgesetze begonnen und so rasch wie möglich abgeschlossen werden. Ich bitte hier um Verständnis für die Mitarbeiter des Magistrats, da es sich dabei um dieselbe Abteilung handelt, die die Wahlen vorzubereiten und das Wahlergebnis auszuwerten hatte.

**Präsident Suttner:** Bitte, eine Zusatzfrage.

**Abg. Dr. Marlies Flemming:** Herr Landeshauptmann! Warum wurde dann in der Sondernummer von „wien aktuell“ zur Volksabstimmung am 5. November der Eindruck erweckt, als könnte eine Volksabstimmung in Wien bereits durchgeführt werden?

**Präsident Suttner:** Bitte, Herr Landeshauptmann.

**Landeshauptmann:** Ich habe die Formulierung von „wien aktuell“ jetzt nicht wörtlich in Erinnerung; ich bestreite es aber gar nicht. Ich glaube nur, daß hier die Mitarbeiter in einem durchaus begrüßenswerten Enthusiasmus über die neue Form der Mitbestimmung der Bürger in Wien die Bestimmungen der Stadtverfassung bereits in diesem Sinne, sagen wir, extensiv interpretiert haben.

**Präsident Suttner:** Eine weitere Frage. Bitte schön.

**Abg. Dr. Marlies Flemming:** Herr Landeshauptmann! Werden Sie sich bei Ausarbeitung des Gesetzes über das Volksbegehrn dafür einsetzen, daß eine Bestimmung aufgenommen wird, die den Magistrat verpflichtet, den antragsberechtigten Personen bei der Formulierung des Volksbegehrns behilflich zu sein? Das Volksbegehrn muß ja bekanntlich in Form eines Gesetzentwurfes vorgelegt werden.

**Präsident Suttner:** Bitte, Herr Landeshauptmann.

**Landeshauptmann:** Ich weiß nicht, ob das eine Verpflichtung des Magistrats sein sollte. Aber ich bin persönlich sehr dafür, daß wir dafür sorgen, daß eine Einrichtung wie das Volksbegehrn jedenfalls von allen in Anspruch genommen werden kann, ganz egal, ob in ihrem Bekanntenkreis Journalisten und Rechtsanwälte oder keine sind.

**Präsident Suttner:** Danke schön.

Die nächste Frage geht an den Herrn amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe Inneres und Bürgerservice, gerichtet von Herrn Abg. Lustig, betreffend die gemeinsamen Erholungsräume Wien-Niederösterreich. Ich bitte den Herrn amtsführenden Stadtrat um die Beantwortung.

**Amtsführender Stadtrat Schieder:** Herr Landtagsabgeordneter! Vom Verein Niederösterreich-Wien — Gemeinsame Erholungsräume wurden bereits zahlreiche Projekte gefördert, darunter ein Sport- und Erholungszentrum in der Stadtgemeinde Bruck an der Leitha, ein Radwanderweg entlang der Fischa, ein Fitneßpfad Bisamberg, die Ausgestaltung des Erholungsgebietes Rohrwald, ein Fitneßpfad am Michelberg, die Ausgestaltung des Erholungszentrums Seeschlacht, die Sanierung der Gießhübler Heide, ein Parkplatz in der Gemeinde Hinterbrühl, ein Kinderspielplatz in der Gemeinde Kaltenleutgeben, ein Ausbau in der Marktgemeinde Maria Enzersdorf, der Umbau des Schutzhäuses „Krauste Linde“, Sanitäranlagen im Anninger-Schutzhäus, eine biologische Kläranlage für das Anningerschutzhäus, der Ausbau der Föhrenberge, Quellfassungen, Unterstandshütten usw., die Ausgestaltung der Naherholungsanlage an der Goldenen Stiege, die Sanierung der WC-Anlage Kammersteinhütte in Perchtoldsdorf, der Barockgarten im Ortszentrum von Perchtoldsdorf, der Ausbau von Wanderwegen und der Aussichtswarte am Parapluiberg, die Rekultivierung eines aufgelassenen Steinbruchs, die Schaffung von WC-Anlagen in der Teufelsteinhütte, die Errichtung einer Aussichtswarte auf der Rudolfshöhe, die Sanierung des Karl-Ritter-Wegs in Tullnérbach, der Beginn der

Ausgestaltung Aubad und Erholungsgelände Tulln, der Waldlehrpfad Geltln in der Stadtgemeinde Wolkersdorf, Waldgürtel zwischen Park und Lehrpfad, das Naturdenkmal Wienerberg-Teich in Wien, die Ausgestaltung des FKK-Geländes Donaustadt, die Ausgestaltung des Naturparks Bisamberg in Wien, eine Unterstandshütte am Hermannskogel, der Radweg im Auhof, eine Rad-Fußweg-Grünverbindung Großjedlersdorf—Stammersdorf, die Ausgestaltung Rohrerbad, die Ausgestaltung Schanzen am Bisamberg, die Ausgestaltung Simmeringer Heide, der Badeteich Süßenbrunn, die Sanierung der Wienerwaldwiesen, Wildbadeplätze am Donau-Oder-Kanal sowie die Ausgestaltung des Wilhelmberges in Wien.

Präsident **Suttner**: Danke schön. Eine Zusatzfrage. Bitte.

Abg. **Lustig**: Herr Stadtrat, ich danke für diese Aufzählung, habe aber die Frage an Sie: Wie hoch sind die finanziellen Mittel, die für diese von Ihnen aufgezählten Projekte bisher aufgewendet werden mußten?

Präsident **Suttner**: Bitte, Herr Stadtrat:

Amtsführender Stadtrat **Schieder**: Herr Abgeordneter! Ich habe die detaillierte Aufstellung nicht hier; es waren rund 30 Millionen Schilling.

Präsident **Suttner**: Eine weitere Zusatzfrage? — Wird nicht gewünscht.

Die nächste Frage ist ebenfalls an den Herrn amtsführenden Stadtrat für Inneres und Bürgerservice, gerichtet von Herrn Abg. Holub, betreffend die Terrassierung in Grinzing. Ich bitte den Herrn Stadtrat, die Antwort zu erteilen.

Amtsführender Stadtrat **Schieder**: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Zu dieser Frage möchte ich prinzipiell festhalten, daß sich das Land Wien und die Stadt Wien grundsätzlich zum Weinbau bekennt und für dessen Erhaltung aus zahlreichen Gründen, darunter auch aus solchen des Landschaftsschutzes und der Wirtschaftspolitik, eintritt.

Es ist für die Stadt natürlich sehr schwer zu entscheiden, welche Art der Kultur am besten garantiert, daß Weinbaugebiete auch als solche bestehen bleiben. Mag man optisch Längskulturen vorziehen, weil sie in das traditionelle Grinzing-Landschaftsbild passen, so muß man auch bedenken, daß Weinbauexperten sagen, daß auf gewissen Hängen eine Längsbewirtschaftung nicht möglich ist und die Entscheidung tatsächlich zwischen Querbewirtschaftung und keiner Bewirtschaftung liegt. In solchen Fällen ist es mir persönlich weit aus lieber, daß Querterrassen geschaffen werden, als daß überhaupt kein Weinbau in dieser Gegend ist. Das prinzipiell.

Zu der Frage im speziellen muß ich auf die Vorgeschichte verweisen und sagen, daß im Juli 1977 ein Vertreter der MA 22, Umweltschutz, anlässlich einer Begehung des Oberen Reisenbergweges im 19. Bezirk feststellte, daß am Nordhang der Cobenzlgasse auf der Höhe der Liegenschaften Nr. 104 bis 106 umfangreiche Erdbewegungen durchgeführt wurden. Diese zweifellos landschaftsstörenden Geländeänderungen fanden auf den im Spruch des Bescheides genannten Grundstücken statt, die seit dem Jahre 1929 gewidmet waren.

Mit Bescheid vom 28. Juli 1977 untersagte die MA 22 als Naturschutzbehörde die Weiterführung der Arbeiten und trug die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf.

Mit Berufungsbescheid vom 9. Jänner 1978 bestätigte das Amt der Wiener Landesregierung diesen Bescheid im Hinblick auf die verfügte Untersagung; was die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes betrifft, wurde der Bescheid behoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuerlichen Bescheides an die Erstbehörde verwiesen.

In der Folge wurden vom Liegenschaftseigentümer weitere Projekte eingereicht und auch eine Erdanschüttung vorgenommen, und zwar probeweise, um die technische Durchführbarkeit seiner projektierten Begrünungsmaßnahmen zu beweisen.

Auf Grund des Erfolges dieser probeweise durchgeföhrten landschaftsgestalterischen Maßnahmen kam die Naturschutzbehörde zu der Überzeugung, daß die infolge von Rekultivierungsmaßnahmen geplanten Eingriffe in die Landschaft in der Form des Projektes vom 26. Juli — das war das ersterwähnte — zwar noch immer geeignet sind, den Gesamtcharakter der Landschaft zu verändern, daß ihre Auswirkung auf das Landschaftsbild jedoch so weit gemildert werden konnte, daß bei Bindung an die im Spruch wiedergegebenen Bedingungen und Auflagen die Genehmigung zu erteilen war.

Die Erteilung der Bewilligung wurde an die Einhaltung folgender Bedingungen und Auflagen gebunden.

1. Die maximale Niveauveränderung der südlichsten Mauer darf, lotrecht gemessen, am südlichsten Eckpunkt dieser Mauer, 4 Meter nicht übersteigen.

2. Die oberhalb liegende quer zum Hang verlaufende Böschungsmauer darf, lotrecht von der Böschungsoberkante gemessen, nicht höher als 3 Meter über dem ursprünglichen Niveau liegen.

3. Sowohl die L-förmige südlichste Mauer als auch die anschließende, quer zum Hang verlaufende Böschungsmauer sind an der Sichtseite in technisch einwandfreier Art mit Erdreich zu bedecken. Die Erdanschüttung ist so zu gestalten, daß ein harmonischer, der Landschaft angepaßter Übergang zum ursprünglichen Niveau hergestellt wird.

4. Die hangaufwärts vorgesehenen drei Terrassierungen sind mittels Kreinerwand herzustellen und dürfen an der Sichtfläche die Höhe von 2 Meter nicht übersteigen.

5. Die beiden südlich gelegenen Erdböschungen sind mit Rasenziegeln zu belegen und in der der baulichen Fertigstellung nachfolgenden Pflanzperiode mittels tiefwurzelnder Gewächse und Gehölze landschaftsgerecht zu bepflanzen.

6. Die Kreinerände sind mit rasch wachsenden Bodendeckern zu begrünen.

7. Die Tragkonstruktion für die vorgesehene Weinbauhochkultur darf nur unter Verwendung von Akazienstämmen erfolgen, die Verwendung von Betonpfählen ist untersagt.

Es hat ein Gutachten der Experten in diesem Falle gegeben.

Entsprechend einem Auftrag der Geschäftsgruppe Stadtplanung prüfte auch die Magistratsabteilung 18 mit dem Leiter der Weinbauschule Klosterneuburg, Herrn Hofrat Dipl.-Ing. Leopold Müllner, und dem jetzigen Präsidenten der Wiener Landwirtschaftskammer, Herrn Präsidenten Ing. Franz Mayer... (StR. Neusser: Wir haben eine Fragestunde und keine Romanerzählung!)

Ich weiß nicht, Herr Präsident, ob ich auf Zwischenrufe im Rahmen einer Anfragebeantwortung eingehen kann. Aber wenn ich es darf, dann möchte ich dem Herrn Landtagsabgeordneten sagen, daß er den Präsidenten der Wiener Landwirtschaftskammer sicherlich ebenso gut kennt wie ich und er ihn selbst fragen kann. (Neuerlicher Zwischenruf des StR. Neusser.)

Präsident **Suttner**: Ich bitte, Herr Stadtrat, den Beantworter nicht zu unterbrechen.

Amtsführender Stadtrat **Schieder**: (fortsetzend): Herr Präsident! Ich bin jetzt in der schwierigen Lage, daß ich gerne die Frage beantworten möchte, und das bedingt, daß ich die Frage vollständig beantworte, aber der Herr Abgeordnete ist dagegen. Ich werde in meiner Antwort fortsetzen, da ich glaube, daß all die Informationen, die ich gebe, dazu gehören.

Nach einer Begehung und einem ausführlichen Gespräch wurde von diesen Experten festgehalten, daß im Hinblick auf Hangneigung, Exposition, Bodenaufbau und Niederschlagsverteilung in diesem Falle eine Terrassierung der Weinbauflächen grundsätzlich positiv beurteilt werden muß.

Präsident **Suttner**: Danke schön. Herr Abgeordneter, eine Zusatzfrage? — Bitte.

Abg. **Holub**: Herr Stadtrat! Was ist, wenn die Befürchtung wahr wird, daß in diesem Gelände unter dem Vorwand eines Geräteschuppens eine Villa oder Kleinwohnhäuser entstehen?

Amtsführender Stadtrat **Schieder**: Wenn eine Villa konsenswidrig entsteht, und das würde der Fall sein, würde eine Baueinstellung verfügt werden. Sollte sie so rasch gebaut worden sein, daß man sie erst bemerkt, wenn sie fertig ist, würde ich vorschlagen, einen Abtragungsbescheid zu erlassen und die Villa dann abzureißen.

Präsident **Suttner**: Danke, Herr Stadtrat.

Eine weitere Zusatzfrage? — Bitte.

Abg. **Holub**: Weiters hätte ich noch eine Frage: Warum wurde das von der Bezirksvertretung Döbling im naturschutzbehördlichen Verfahren verlangte und hier zugesagte Gutachten von der Universität für Bodenkultur nicht eingeholt?

Präsident **Suttner**: Bitte, Herr Stadtrat.

Amtsführender Stadtrat **Schieder**: Ich habe in meiner ersten Beantwortung gerade in jenem Satz, als der Herr Abg. Neusser seinen Zwischenruf machte, darauf hingewiesen, daß Herr Hofrat Leopold Müllner und der Präsident der Landwirtschaftskammer, Ing. Franz Mayer, Gutachten abgegeben haben, die von der MA 18 der MA 22 übergeben wurden. Warum nicht auch jenes von Ihnen erwähnte Gutachten eingeholt wurde oder

ob es vielleicht noch eingeholt wird, kann ich nicht beantworten.

Präsident **Suttner**: Danke. Damit ist die Frage beantwortet.

Die nächste Frage richtet sich ebenfalls an den Herrn amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe Inneres und Bürgerservice. Sie wird gestellt vom Herrn Abg. Nußbaum und betrifft das Alkoholverbot an Wahltagen.

Ich bitte, Herr amtsführender Stadtrat, die Frage zu beantworten.

Amtsführender Stadtrat **Schieder**: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Die Frage der Aufhebung des Alkoholverbots wurde anlässlich der Wiener Gemeinderatswahl, und zwar genau am Mittwoch, dem 18. Oktober, vom Ombudsmann der „Kronen-Zeitung“, Herrn Dr. Zilk, aufgeworfen und am 2. November 1978 in einem Schreiben der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien an das Land Wien herangetragen. In diesem Schreiben der Kammer heißt es:

„Das geltende Alkoholverbot stellt eine wesentliche Belastung des Wiener Gastgewerbes dar. Das Wiener Gastgewerbe ist im nennenswerten Ausmaß auf den Fremdenverkehr orientiert. Von den Besuchern der Weltstadt Wien wird in der Regel dem geltenden Alkoholverbot kaum Verständnis entgegengebracht. Zusätzlich wäre zu bedenken, daß in bezug auf die Gesamtmenge der konsumierten alkoholischen Getränke nur ein relativ geringer Prozentsatz in gastgewerblichen Betrieben konsumiert wird.“

Das Alkoholverbot findet sich im § 57 Abs. 3 der Wiener Gemeindewahlordnung und ist analog dem § 61 Abs. 3 der Nationalratswahlordnung 1971 geregelt. Der Ausschank von alkoholischen Getränken am Wahltag ist bis 18 Uhr verboten.

Die bundesrechtlichen Bestimmungen waren zweifellos Muster für unsere landesgesetzlichen Bestimmungen.

Nach unseren Unterlagen ist in den Regelungen des Bundeslandes Salzburg das Verbot des Ausschanks von alkoholischen Getränken nicht mehr enthalten. Für den Fall, daß der Bundesgesetzgeber vor der Nationalratswahl 1979 das Verbot aufheben wird und sich während der Durchführung der Wahl daraus keine Unzukämmlichkeiten ergeben, dürfte wohl auch für den Bereich der Wiener Gemeindewahlordnung die Aufhebung empfehlenswert sein.

Präsident **Suttner**: Haben Sie eine Zusatzfrage?

Abg. **Holub**: Danke, nein.

Präsident **Suttner**: Damit ist die Frage beantwortet.

Die nächste Frage an den Herrn amtsführenden Stadtrat für Inneres und Bürgerservice wird gestellt von Herrn Abg. Dipl.-Ing. Dr. Pawkowicz und bezieht sich darauf, ob eine Novellierung der Wiener Bauordnung in Vorbereitung ist.

Ich bitte, Herr Stadtrat, die Frage zu beantworten.

Amtsführender Stadtrat **Schieder**: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Ich bedaure wirklich, daß so wenig bekannt ist, wie durch die neue Wiener Bauordnung gerade die Wärmedämmung geregelt

worden ist. All das, was vom Bund von den Ländern verlangt wurde, was andere Länder jetzt überlegen, ist in Wien in der Bauordnungsnovelle bereits enthalten. Vom energiewirtschaftlichen Standpunkt aus ist daher die Novellierung der Bauordnung für Wien zur Verbesserung des Wärmeschutzes meiner Meinung nach nicht erforderlich, weil durch die Bauordnungsnovelle 1976 bereits all die gewünschten Werte eingebaut wurden. Es sind wesentlich höhere Anforderungen an Wohnungen und Aufenthaltsräume bezüglich des Wärmeschutzes gestellt worden. Diese Verbesserungen beziehen sich sowohl auf die Außenwände wie auch auf die Trennwände und Zwischendecken innerhalb eines Gebäudes und auf die Abschlußdecken über Durchgängen, Ein- und Ausfahrten und über dem obersten Geschoß über Wohnungen.

Darüber hinaus wurde durch die Bauordnungsnovelle auch erstmals für Wohnungen und Aufenthaltsräume die Forderung gestellt, daß Aufenthaltsräume eine nach der Erfahrung der technischen Wissenschaften als ausreichend anerkannte Wärmespeicherung haben müssen.

Es sind in der Zwischenzeit seit der Beschußfassung und seit dem Inkrafttreten dieser Bauordnungsnovelle keine Wünsche oder Verbesserungsvorschläge zur Erhöhung des Wärmeschutzes an uns herangetragen worden. Das, was allgemein in der Öffentlichkeit von Gemeinden und Ländern verlangt wurde, ist durch die Novelle in Wien bereits Wirklichkeit. Wien trägt in beispielhafter Weise dem Wärmeschutz in der Bauordnung Rechnung. Sollte das geforderte Ausmaß eines Tages über die derzeitigen Werte noch hinausgehen, so wird dem durch Novellen im Lande Wien sicherlich auch weiterhin leicht entsprochen werden können.

**Präsident Suttner:** Eine Zusatzfrage? — Herr Abgeordneter Pawkowicz.

Abg. Dipl.-Ing. Dr. **Pawkowicz:** Glauben Sie nicht, daß durch die Veränderung der energiepolitischen Situation — ich denke dabei daran, daß zum Beispiel das Kernkraftwerk Zwentendorf nicht in Betrieb genommen wurde — auch eine Veränderung in den Anforderungen notwendig wäre?

**Präsident Suttner:** Bitte, Herr Stadtrat.

Amtsführender Stadtrat **Schieder:** Als prinzipielle Antwort müßte ich sagen: ja. Wenn man nicht schon solche Werte hat, die dann wünschenswert erscheinen, müßte man die eigenen Normen jenen gewünschten Werten anpassen. Aber genau diese gewünschten und jetzt geforderten Werte sind in der Wiener Bauordnung bereits Wirklichkeit.

**Präsident Suttner:** Eine zweite Zusatzfrage. — Herr Abgeordneter Pawkowicz.

Abg. Dipl.-Ing. Dr. **Pawkowicz:** Wie ich dem Artikel einer Tageszeitung entnehme, forderte unter anderem die Innung des Bau- und Baunebenengewerbes vor der Novellierung eine Veränderung insofern, daß man nicht auf 51 cm Mauerstärkerichtwert geht, sondern, daß dieser Index erhöht werden sollte. Es wird nun behauptet, daß diese erhöhte Wärmedämmung deswegen nicht realisiert wurde oder nicht realisiert werden konnte, weil

damit das Wohnbauprogramm der Gemeinde Wien gefährdet gewesen wäre. Stimmt diese Vermutung?

**Präsident Suttner:** Bitte, Herr Stadtrat.

Amtsführender Stadtrat **Schieder:** Meines Wissens stimmt sie nicht.

**Präsident Suttner:** Danke schön. Damit ist die Frage beantwortet.

Die nächste Frage, die sich ebenfalls an den Herrn amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe Inneres und Bürgerservice richtet, wird von Herrn Abg. Dkfm. Bauer gestellt, der ein Antilärmgesetz in die Wege geleitet haben möchte.

Ich bitte, Herr amtsführender Stadtrat, die Frage zu beantworten.

Amtsführender Stadtrat **Schieder:** Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Die Schaffung eines Antilärmgesetzes für Wien könnte auf Grund der derzeitigen Verfassungslage nur einen kleinen Teilbereich der möglichen Lärmimmissionen erfassen. Ähnlich wie im Bereich der Luftreinhaltung liegt auch im Bereich der Lärmbekämpfung das Schwerpunktgewicht der Kompetenzen beim Bund. Die in den Kompetenztatbeständen der Artikel 10 bis 12 BVG enthaltenen Tatbestände müssen zunächst darauf untersucht werden, ob und inwieweit sie, wenngleich vom Lärmschutz nicht wörtlich die Rede ist, begrifflich solche Maßnahmen einschließen. Nur insoweit dies nicht der Fall ist, fallen Maßnahmen des Lärmschutzes in die Zuständigkeit der Länder.

Bis zu einer Änderung der Verfassungslage, die im Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz in Vorbereitung ist, wird daher mit der bestehenden Normenvielfalt das Auslangen gefunden werden müssen.

Neben den umfangreichen bundesgesetzlichen Vorschriften, insbesondere auf dem Gebiet des Lärmschutzes im Rahmen des Kompetenztatbestandes Gewerbe und Industrie und des Verkehrslärms oder im Bereich des Bergwesen- und Schiffahrtslärms, sind die der Landesgesetzgebung — und nur diese Bereiche betreffen mich — vorbehalteten Bereiche im wesentlichen geregelt.

Es darf hier vor allem an die Lärmschutzbestimmungen in der Bauordnung für Wien, im Wiener Garagengesetz und in den Durchführungsverordnungen zum Wohnbauförderungsgesetz 1968 erinnert werden. Aber auch das Instrument der ortspolizeilichen Verordnung wurde genutzt, wie etwa in der Kundmachung betreffend das Verbot des Befahrens der Alten Donau mit Motorbooten, in der Kundmachung betreffend das Verbot des Befahrens der linksuferigen Donauregulierungsanlagen aus 1968 und in jüngster Zeit in der Kundmachung betreffend das Verbot der Verwendung von mit Verbrennungsmotoren angetriebenen Geräten oder Maschinen zur Pflege von Gärten und Grünanlagen in Wien.

Diese Aufzählung, Herr Abgeordneter, ist keineswegs vollständig. Ich möchte auch noch auf das Baulärmgesetz und auf die im gleichen Jahr ergangene Grenzwertverordnung hinweisen, aber nochmals zusammenfassend sagen, daß die Kompetenzlage hier sehr unübersichtlich ist und nur wenige der Kompetenzen in die des Landes fallen.

Jene Kompetenzen, die in den Bereich des Landes fallen, wurden von uns genutzt.

**Präsident Suttner:** Danke. Eine Zusatzfrage? — Bitte.

**Abg. Dkfm. Bauer:** Herr Stadtrat Schieder! Ich darf annehmen, daß Ihnen die Ausführungen des Herrn Bürgermeisters anlässlich seiner Antrittsrede, das heißt anlässlich der Vorstellung des Kommunalprogramms für die Gesetzgebungsperiode 1973 bis 1978, zumindest so weit bekannt sind, als sie Ihr eigenes Ressort betreffen.

Der Herr Bürgermeister hat damals am 23. November 1973, also vor nunmehr genau fünf Jahren, ausgeführt: „Lärmschutzvorkehrungen, die Überprüfung der Schalldämmungsbestimmungen“ usw. — ich lasse jetzt den weiteren Satz aus — „würden eine große Erleichterung für die Bewohner Wiens bringen.“ Und jetzt kommt der Satz, auf den es mir ankommt: „Die Aktivität Wiens auf dem Sektor des Umweltschutzes wird sich aber nicht nur auf Aufforderungen an die Bundesgesetzgebung oder die Bundesregierung beschränken.“

Ich darf Sie in diesem Zusammenhang fragen, Herr Stadtrat: Welche Aufforderungen haben Sie zur Bekämpfung des Lärms an die Bundesregierung, an die zuständige Ressortleitung gerichtet, in welchen Fällen wurde dieser Aufforderung nachgekommen und, wenn nicht, warum wurde ihnen nicht nachgekommen?

**Präsident Suttner:** Bitte, Herr Stadtrat.

**Amtsführender Stadtrat Schieder:** Die Aufforderung, die wir an die Bundesdienststellen, und zwar an die Frau Minister für Gesundheit und Umweltschutz, gerichtet haben, geht dahin, daß auf diesem Gebiet eine gesetzliche Lage geschaffen wird, die eine einheitliche Gesetzgebung ermöglicht.

Als der Herr Bürgermeister in seiner Antrittsrede diese Punkte brachte, waren wir alle noch der Meinung, daß die Schaffung umfassender Gesetzesbestimmungen auch auf Landesebene möglich ist. Das betraf den Lärm, und das betraf die Luftreinhaltung.

Als wir das diesbezügliche Gesetz ausgearbeitet hatten, stellte der Verfassungsgerichtshof jedoch fest, daß diese Frage weder Landes- noch Bundeskompetenz sei, sondern immer analog der Materie, in der der Lärm entsteht und wo diese Materie geregelt ist, auch die Lärmbekämpfung oder die Luftreinhaltung zu regeln ist: also Gewerbebetrieb — Gewerberecht usw.

Auf Grund dieser Verfassungslage waren jene Bereiche auszuschöpfen, die Landessache sind. Das haben wir gemacht. Darüber hinausgehend können wir an den Bund appellieren, daß hier einheitliches Recht geschaffen wird. Diesbezüglich gibt es allerdings einen Widerstand mancher Bundesländer.

**Präsident Suttner:** Eine weitere Zusatzfrage. — Bitte.

**Abg. Dkfm. Bauer:** Herr Stadtrat Schieder! Ich darf weiter annehmen, daß Ihnen auf Grund der in Ihrem eigenen Ressort angestellten Messungen bekannt ist, daß die Bewohner der Bundeshaupt-

stadt nach wie vor objektiv und subjektiv unter der Lärmbelästigung leiden.

Ich möchte Sie daher im Zusammenhang mit Ihren bisher gemachten Äußerungen fragen: Was werden Sie beziehungsweise was wird Ihr Ressort unternehmen, um diesem unbefriedigenden Zustand abzuheften?

**Präsident Suttner:** Bitte, Herr Stadtrat.

**Amtsführender Stadtrat Schieder:** Ich werde dort, wo es Landesmöglichkeiten und Landeskompotenten gibt, diese weiterhin ausnützen und dort, wo es nicht geregelt ist, an den Bund wie auch an die Abgeordneten meines Ausschusses appellieren — ob sie der ÖVP oder der FPÖ angehören — mitzuhelfen, daß auf Bundesebene rasch entsprechende gesetzliche Möglichkeiten geschaffen werden.

**Präsident Suttner:** Danke schön.

Ich bitte um Entschuldigung, daß ich die Frage Nr. 10 irrtümlich nicht aufgerufen habe. Ich hole dies nach. Es ist eine Frage des Herrn Abg. Zörner, ebenfalls an den Herrn amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe Inneres und Bürgerservice bezüglich Novellierung des Wiener Naturschutzgesetzes.

Ich bitte, Herr amtsführender Stadtrat.

**Amtsführender Stadtrat Schieder:** Sehr geehrter Herr Abg. Zörner! Ich habe bereits anlässlich der Pressekonferenz vom 26. Juli 1978 im Zusammenhang mit der Unterschutzstellung der Lobau in Aussicht gestellt, daß mit einem vollständigen, als Diskussionsunterlage geeigneten Entwurf für eine umfassende Novelle zum Naturschutzgesetz bis Anfang 1979 zu rechnen ist.

Als Grundlage für den Entwurf ist von der MA 22 ein Universitätsgutachten eingeholt worden, das auf rechtsvergleichender Basis die entsprechenden Regelungen sämtlicher österreichischer Bundesländer sowie der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz gegenüberstellt. Dieses Gutachten, das ich mithabe, liegt uns seit dem 23. November vor.

Da die Abteilung die Vorarbeiten für die Novelle im wesentlichen bereits geleistet hat, konnte der Terminplan bisher eingehalten werden. Es ist daher damit zu rechnen, daß tatsächlich der Diskussionsentwurf Anfang 1979 vorgelegt wird, was heißt, daß sicherlich bis spätestens 31. März 1979 der endgültige Gesetzentwurf dem internen Begutachtungsverfahren zugeleitet werden kann.

**Präsident Suttner:** Danke. Eine Zusatzfrage? — Bitte, Herr Abgeordneter.

**Abg. Zörner:** Wir haben heute in der 6. Anfrage gehört, daß rund 30 Millionen Schilling dafür aufgewendet werden, um Bereiche in der Umgebung von Wien oder in Wien selbst als Erholungsgebiete für die Wiener zu erschließen. Je zahlreicher solche Aufschließungen erfolgen, desto mehr wird natürlich die Natur gefährdet, die von den Menschen, die dann dort ihre Erholung suchen, mitunter nicht entsprechend geschont wird.

Sie haben, Herr Stadtrat, ähnlich wie jetzt beziehungsweise wie in der Pressekonferenz, die Sie erwähnt haben, auch im März 1975 die Erklärung abgegeben, daß Sie innerhalb von drei Jahren ein umfassendes Konzept für den Naturschutz vorlegen werden. Diese Frist wurde nicht eingehalten.

Ich darf also an Sie nochmals die Frage stellen: Besteht die sichere Gewähr, daß diesmal bis zum nächsten Jahr, so wie Sie es jetzt gerade erwähnt haben, diese Frist eingehalten wird?

Präsident **Suttner**: Bitte, Herr Stadtrat.

Amtsführender Stadtrat **Schieder**: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Die Bemerkung, daß gerade durch die Erschließung von Gebieten auch eine vermehrte Belastung auftritt, stimmt zweifelsohne für jene Gebiete, die schon Natur darstellen. Für jene Bereiche, wo Schotterhalden oder nicht natürliches Gebiet in Erholungsflächen umgewandelt wurden, stimmt sie sicherlich nicht oder nur insoweit, als man Natur nur zerstören kann, wenn sie vorhanden ist.

Mein Versprechen, innerhalb von drei Jahren das Naturschutzgesetz vorzulegen, wurde im Wiener Landtag bereits besprochen, und es wurden die Gründe dargelegt, warum es gerade für Wien sinnvoll war, diese Frist zu erstrecken. Ich habe also nicht ein Versprechen nicht eingehalten, sondern vor Ablauf der Frist klargelegt, warum es sinnvoller wäre, das Gesetz erst später vorzulegen.

Der Termin, den ich daraufhin genannt habe, war Diskussionsentwurf Anfang 1979. Ich habe mich jetzt konkretisiert, damit Sie sehen, daß auch zwischen Diskussionsentwurf, wo ich bei Anfang 1979 bleibe, und dem Entwurf, der schon dem internen Begutachtungsverfahren zugeführt wird, nur eine Frist von ein, zwei Monaten liegt. Es bleibt also dabei, daß am 31. März 1979 der Entwurf dem internen Begutachtungsverfahren zugeleitet werden kann.

Die Frage, ob ich dafür Gewähr biete, möchte ich so beantworten: Sofern ich amtlicherseits und persönlich Gewähr bieten kann, werde ich diese bieten.

Präsident **Suttner**: Eine weitere Zusatzfrage. Bitte.

Abg. **Zörner**: Auch in dem derzeit bestehenden Gesetz, Herr Stadtrat, ist festgehalten, daß für die Belange des Naturschutzes ein Naturschutzbeirat einzuberufen ist. Dieser Naturschutzbeirat wird jeweils auf drei Jahre bestellt. Die Funktionsperiode des bestellten ist bereits seit längerer Zeit abgelaufen. Er hat meines Wissens nur ein einziges Mal getagt, und es ist noch kein neuer Naturschutzbeirat bestellt worden. Ich darf also die Frage stellen: Warum wird diese gesetzlich vorgeschriebene Möglichkeit nicht ausgenutzt?

Präsident **Suttner**: Bitte, Herr amtsführender Stadtrat.

Amtsführender Stadtrat **Schieder**: Der Naturschutzbeirat wäre neu zu bestellen gewesen, das stimmt. Allerdings war zu diesem Zeitpunkt schon klar, daß Gemeinderatswahlen stattfinden, so daß es sinnvoll war, den Beirat nicht auf einige Monate zu bestellen, und dann wieder einen neuen. Es kann jetzt der Beirat raschest bestellt werden, es kann aber auch bis März oder April gewartet werden, bis das neue Gesetz vorliegt, in dem vielleicht der Beirat anders geregelt wird. Ich werde diese Frage im nächsten Ausschuß für Inneres und Bürgerservice besprechen, da ich auch die Meinung der Ausschußmitglieder hören will, ob sie jetzt

noch einen Beirat bis zum Frühjahr wollen und dann einen neuen, oder ob sie gleich den alten Beirat noch bis zum Frühjahr quasi im Amt belassen wollen. Beide Möglichkeiten scheinen mir denkbar.

Präsident **Suttner**: Danke.

Ich rufe nun noch die Frage Nr. 12 auf. Sie wird gestellt vom Herrn Abg. Dkfm. Bauer an den Herrn amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe Inneres und Bürgerservice und betrifft ein Wiener Naturparkgesetz.

Ich darf den Herrn amtsführenden Stadtrat bitten, die Frage zu beantworten.

Amtsführender Stadtrat **Schieder**: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Der grundsätzliche Gedanke des Naturparks liegt darin, daß ein bestimmtes, bereits nach anderen Bestimmungen des Naturschutzgesetzes geschütztes Gebiet, also ein geschützter Landschaftsteil, ein Landschaftsschutzgebiet oder ein Naturschutzgebiet mit besonderen zusätzlichen Einrichtungen ausgestattet wird, die für die Erholung der Bevölkerung oder für die Vermittlung von Wissen über die Natur besonders geeignet sind.

Die Errichtung von Naturparks ist in zahlreichen Bundesländern möglich. Sie ist aber dort nirgends durch Gesetz, nämlich durch Naturparkgesetz, vorgesehen, sondern der gesetzliche Schutz hat sich auf den Schutz der Landschaft zu richten. Daher ist die Errichtung des Naturparks in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol in den Naturschutzgesetzen vorgesehen.

Ein eigenes Naturparkgesetz außerhalb der entsprechenden Bestimmungen in einem Naturschutzgesetz ist mir nicht bekannt. Ich würde daher auch für Wien eher empfehlen, falls sich gesetzliche Bestimmungen über Naturparkanlagen für wünschenswert darstellen, daß das im Naturschutzgesetz verankert wird, so wie in ganz Österreich und nicht Ihrer Idee eines eigenen Naturparkgesetzes gefolgt wird.

Präsident **Suttner**: Eine Zusatzfrage. Bitte, Herr Abgeordneter.

Abg. Dkfm. **Bauer**: Ich darf also annehmen, Herr Stadtrat Schieder, daß von Ihnen gemeinsam mit dem zuständigen Ausschuß bei einer allfälligen Novellierung des Naturschutzgesetzes verschärft mit größeren und schwereren Sanktionen gegen die immer wieder zu bemerkende Verhüttelung, gegen die teilweise widmungswidrige Verwendung und Nutzung des Wienerwaldgebietes, der Donauauen und der Weinbauhänge — wir haben gerade unter der Frage Nr. 7 von Kollegen Holub von der Quertrassierung in Grinzing gehört — vorgegangen werden wird?

Präsident **Suttner**: Bitte, Herr Stadtrat.

Amtsführender Stadtrat **Schieder**: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Dies steht zwar nicht im Zusammenhang mit der Errichtung eines Naturparks oder mit dem Naturschutzgesetz, weil das besondere Bestimmungen betrifft, ich darf Ihnen aber ganz allgemein versichern, daß Sie dessen immer gewiß sein können.

**Präsident Suttner:** Eine zweite Zusatzfrage. Bitte.

**Abg. Dkfm. Bauer:** Richtig, genau dort hinaus wollte ich, Herr Stadtrat Schieder. Ich darf Sie daher konkret fragen: Welche Maßnahmen werden Sie Ihrerseits in die Wege leiten, um gegen die von mir hier aufgezeigten Mißstände, die jederzeit belegbar sind, Abhilfe zu schaffen? Einerseits, haben Sie gesagt, ist ein Naturparkgesetz nicht notwendig, andererseits, sagen Sie gerade jetzt, steht das mit den Möglichkeiten eines Naturschutzgesetzes nicht unmittelbar im Zusammenhang.

**Präsident Suttner:** Bitte, Herr Stadtrat.

**Amtsführender Stadtrat Schieder:** Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Ich habe das nicht gesagt, sondern ich habe gesagt, ein eigenes Naturparkgesetz ist nicht notwendig, da die Bestimmungen in allen Bundesländern zu weitgehender Zufriedenheit in den Naturschutzgesetzen enthalten sind. Ich habe auch nicht gesagt, daß das Naturschutzgesetz nicht anwendbar sei, denn das ist es. Der Schutz des Wienerwaldes ergibt sich aus zahlreichen anderen Rechtsvorschriften.

Wenn Sie mich aber fragen, wie wir dafür Sorge tragen werden, so antworte ich: Ich bin dafür, daß in allen Fällen, wo im Wienerwald konsenswidrig gebaut wird, wo in Naturschutzgebieten konsenswidrig gebaut beziehungsweise verhüttelt oder auch schön gebaut wird, jedenfalls wo dies konsenswidrig, das heißt, ohne gesetzliche Erlaubnis und entgegen den gesetzlichen Normen geschieht, mit äußerster Strenge und Härte vorgegangen wird.

**Präsident Suttner:** Danke.

Damit, meine Damen und Herren, ist die Fragestunde beendet.

Die Abgeordneten Dr. Busek, Hahn, Lehner und Dkfm. Dr. Schaumayer haben gemäß § 34 Abs. 1 der Geschäftsordnung eine Gesetzesvorlage betreffend die Einführung der Briefwahl eingebracht. Ich weise sie dem Ausschuß für Inneres und Bürgerservice zu.

Wir kommen zu Punkt 1 der Tagesordnung. Sie betrifft die erste Lesung der Vorlage des Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Einhebung einer Dienstgeberabgabe geändert wird.

Berichterstatter hiezu ist Herr amtsführender Stadtrat Mayr. Ich bitte ihn, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter amtsführender Stadtrat Hans Mayr: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren des Wiener Landtages! Die vorliegende Novelle soll die Möglichkeit geben, die EDV-Einrichtungen bei der Verwaltung der Dienstgeberabgabe einzusetzen und damit den Verwaltungsaufwand der Abgabebhörde zu reduzieren.

In der vorliegenden Novelle ist daher generell die jährliche Erklärung der Abgabenschuld bis zum 10. Februar des nächstfolgenden Kalenderjahres festgelegt. Die bisherigen Gesetzesvorschriften über etwaige Verkürzung der Erklärung und Zahlungsfrist wurden eliminiert.

Die übrigen Bestimmungen der Novelle dienen der Angleichung der im Gesetz angezogenen Rechtsvorschriften auf den derzeitigen Stand.

Gegen diese Vereinheitlichung der Erklärungs-

vorschriften wurde von den gesetzlichen Interessenvertretungen im Begutachtungsverfahren kein Einwand erhoben. Die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien hat lediglich die Aufnahme einer dezidierten Bestimmung in den Gesetzesentwurf, daß für ein Kalenderjahr dann keine Erklärung einzureichen ist, wenn auf Grund der Bestimmungen des § 3 dieses Gesetzes keine Abgabenschuld entstanden ist, angeregt. Doch erscheint eine derartige Spezialvorschrift, die im übrigen zu der generellen Verpflichtung des § 101 Abs. 1 Wiener Abgabenordnung, nach der jeder zur Einreichung einer Abgabeerklärung verpflichtet ist, der hiezu durch Zusendung amtlicher Vordrucke aufgefordert wird, in Widerspruch steht, im Hinblick auf den eindeutigen übrigen Gesetzeswortlaut, wonach grundsätzlich nur entstandene Abgabenschulden zu erklären sind, als entbehrlich. Die Einsendung einer Leermeldung dient zur Löschung des betreffenden Steuerpflichtigen in der EDV-Anlage und wird daher von uns erbeten. Für den Fall, daß sie nicht erfolgt, wird dies aber keine weiteren Sanktionen nach sich ziehen, als daß immer wieder Erklärungen über die EDV-Anlage zugesandt werden.

Dem Verlangen der Wiener Landwirtschaftskammer auf eine Änderung der im § 7 des Gesetzes normierten Wertgrenzen und die Rückerstattung der Dienstgeberabgabe wurde gleichfalls nicht gefolgt, da im Bereich dieser Abgabe, die seit ihrer Einführung ihrer Höhe nach unverändert belassen wurde, keine materielle Steuererklärung beabsichtigt ist.

Abschließend darf ich festhalten, daß die beabsichtigte Gesetzesänderung, gegen die verfassungsrechtliche Bedenken nicht obwalten, den Erfordernissen der Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung in der Abgabenverwaltung voll Rechnung trägt, wodurch Fehlleistungen mehr als bisher ausgeschaltet werden können und die umfassende Überwachung der Abgabepflichtigen ermöglicht wird. Sie stellt darüber hinaus auch eine Maßnahme der Verwaltung im Sinne von Bürgerservice dar.

Ich stelle daher den Antrag, der Wiener Landtag wolle beschließen: Der Entwurf eines Gesetzes, der in schriftlicher Form vorliegt, mit dem das Gesetz über die Einhebung einer Dienstgeberabgabe geändert wird, wird zum Beschuß erhoben.

**Präsident Suttner:** Es ist mir keine Wortmeldung zugegangen. Ich frage, ob das Wort gewünscht wird. — Das ist nicht der Fall. Wir kommen daher gleich zur Abstimmung.

Ich bitte jene Mitglieder des Wiener Landtages, die der Vorlage einschließlich Titel und Eingang in erster Lesung ihre Zustimmung geben wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Danke. Das ist einstimmig. Das Gesetz ist somit in erster Lesung angenommen.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, werde ich sofort die zweite Lesung vornehmen. — Ein Widerspruch erfolgt nicht. Ich bitte daher jene Mitglieder des Landtages, die dem Gesetz auch in zweiter Lesung zustimmen wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Danke. Auch das ist einstimmig und das Gesetz somit auch in zweiter Lesung beschlossen.

Wir kommen zur Post 2 der Tagesordnung. Sie betrifft das Ersuchen des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 10. Oktober 1978 um Zustimmung zur Strafverfolgung des Landtagsabgeordneten Rudolf Edlinger wegen Verdachtes des Vergehens der üblichen Nachrede in einem Druckwerk gemäß § 111 Abs. 1 und Abs. 2 Strafgesetzbuch.

Ich ersuche den Berichterstatter, Herrn Landtagsabgeordneten Dinhof, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Abg. **Dinhof**: Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Das Immunitätskollegium hat sich mit diesem Ansuchen um Auslieferung wegen Vergehens der üblichen Nachrede beschäftigt und schlägt vor, dem Ansuchen des Landesgerichtes Wien für Strafsachen in diesem Fall nicht Folge zu leisten.

Präsident **Suttner**: Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem Antrag des Immunitätskollegiums zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Ich danke, das ist einstimmig. Damit ist der Antrag des Herrn Berichterstatters angenommen.

Postnummer 3 betrifft ebenfalls ein Ersuchen des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 18. Oktober 1978 um Zustimmung zur Strafverfolgung des Abg. Rudolf Edlinger wegen Verdachtes des Vergehens der üblichen Nachrede in einem Druckwerk gemäß § 111 Abs. 1 und Abs. 2.

Ich ersuche auch hier den Berichterstatter, Herrn Abg. Dinhof, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Abg. **Dinhof**: Auch in diesem Fall ist das Immunitätskollegium zur Ansicht gekommen, den Vorschlag zu erstatten, diesem Antrag nicht Folge zu leisten.

Im allgemeinen möchte ich aber bitten, da dem Immunitätskollegium bekannt geworden ist, daß das Landesgericht für Strafsachen Wien unterschiedliche Vorgangsweisen bei Auslieferungsbegehren handhaben soll, daß der Herr Präsident

mit dem Landesgericht in dieser Frage eine einheitliche Vorgangsweise für die Zukunft sicherstellt.

Präsident **Suttner**: Danke schön. Wortmeldung liegt keine vor. Wir kommen somit zur Abstimmung.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem Antrag des Immunitätskollegiums zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Ich danke. Das ist einstimmig, der Antrag ist damit angenommen.

Der Anregung des Herrn Berichterstatters, eine einheitliche Vorgangsweise der Gerichte bei Anzeigen gegenüber Abgeordneten des Wiener Landtages zu erreichen, werde ich gerne nachkommen.

Post 4 betrifft ebenfalls ein Ersuchen des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 18. Oktober 1978 um Zustimmung zur Strafverfolgung des Herrn Landtagsabgeordneten Rudolf Zörner wegen Verdachtes des Vergehens der üblichen Nachrede in einem Druckwerk gemäß § 111 Abs. 1 und 2 Strafgesetzbuch.

Hier ersuche ich den Herrn Abgeordneten Pelzelmayer als Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Abg. **Pelzelmayer**: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das Immunitätskollegium hat sich mit der Angelegenheit eingehend befaßt und ist zur Ansicht gekommen, daß dem Auslieferungsbegehr nicht Folge gegeben werden soll.

Präsident **Suttner**: Auch hier liegt keine Wortmeldung vor. Ich bitte jene Damen und Herren, die dem Antrag des Immunitätskollegiums zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Ich danke. Das ist einstimmig. Damit ist dieser Antrag angenommen.

Die Tagesordnung ist somit erledigt. Tag, Stunde und Tagesordnung der nächsten Sitzung werden auf schriftlichem Wege bekanntgegeben werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß um 11.10 Uhr.)